



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
29. Dezember 2022

Siebenundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 21 a)

Gruppen von Ländern in besonderen Situationen:

Folgendermaßen zur Fünften Konferenz der Vereinten

Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 14. Dezember 2022

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/77/446/Add.1, Ziff. 8)]

77/177. Folgendermaßen zur Fünften Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Aktionsprogramm von Doha für die am wenigsten entwickelten Länder, das auf dem ersten Teil der am 17. März 2022 in New York abgehaltenen Fünften Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution [76/258](#) vom 1. April 2022 gebilligt wurde, in der die Versammlung alle maßgeblichen Interessenträger aufforderte, sich auf die Durchführung des Aktionsprogramms zu verpflichten,

sowie unter Hinweis auf die Fortschritte, die bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020¹ erzielt wurden, sowie auf die Bereiche, in denen die angestrebten Fortschritte bei den festgelegten Zielen und Zielvorgaben nicht erreicht wurden,

bekräftigend, dass das Aktionsprogramm von Doha eine neue Generation erneuerter und gestärkter Verpflichtungen der am wenigsten entwickelten Länder und ihrer Entwicklungspartner darstellt, die auf den übergreifenden Zielen einer raschen, nachhaltigen und alle einschließenden Erholung von der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) gründet und Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen Schocks aufbauen, die extreme Armut beseitigen, die Arbeitsmärkte durch die Förderung des Übergangs von der informellen zur formellen Beschäftigung stärken, das Aufrücken aus der Kategorie der am wenigsten entwi-

¹ Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 ([A/CONF.219/7](#)), Kap. II.



ckelten Länder ermöglichen, den Zugang zu nachhaltiger und innovativer Finanzierung erleichtern, Ungleichheiten in und zwischen Ländern überwinden, die Kraft von Wissenschaft, Technologie und Innovation nutzen, technologiegestütztes Unternehmertum durchgängig fördern, einen Strukturwandel herbeiführen und die Ziele für nachhaltige Entwicklung erreichen soll, und zwar durch eine neu belebte globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung, die sich auf erweiterte und ambitionierte Umsetzungsmittel und eine vielfältige Unterstützung für die am wenigsten entwickelten Länder stützt, wenn es darum geht, eine möglichst breit gefächerte Koalition von Multi-Akteur-Partnerschaften aufzubauen,

sowie *bekräftigend*, dass sich das Aktionsprogramm von Doha auf die folgenden sechs Schwerpunktbereiche stützt:

- a) Investitionen in die Menschen in den am wenigsten entwickelten Ländern: Beseitigung der Armut und Aufbau von Kapazitäten, um niemanden zurückzulassen,
- b) Nutzung der Kraft von Wissenschaft, Technologie und Innovation zur Bekämpfung mehrdimensionaler Schwachstellen und zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung,
- c) Unterstützung des Strukturwandels als Motor des Wohlstands,
- d) Förderung des internationalen Handels der am wenigsten entwickelten Länder und der regionalen Integration,
- e) Bekämpfung von Klimawandel und Umweltzerstörung, Überwindung der COVID-19-Pandemie und Aufbau von Widerstandsfähigkeit gegen künftige Schocks zugunsten einer risikobewussten nachhaltigen Entwicklung,
- f) Mobilisierung internationaler Solidarität, Neubelebung globaler Partnerschaften und innovativer Werkzeuge und Instrumente: auf dem Weg zu einem nachhaltigen Aufrücken, sowie auf die darin enthaltenen Verpflichtungen und Zielvorgaben,

ferner in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, darunter die uneingeschränkte Achtung des Völkerrechts, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² und der internationalen Menschenrechtsverträge, und unter Betonung der Wichtigkeit der Grundfreiheiten für alle,

in Bekräftigung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung³, der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁴, des Übereinkommens von Paris⁵, des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015-2030⁶ und der in Quito von der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) angenommenen Neuen Urbanen Agenda⁷,

unter Hervorhebung der zwischen der Umsetzung der Agenda 2030, der Aktionsagenda von Addis Abeba und des Übereinkommens von Paris bestehenden Synergien im

² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

³ Resolution 70/1.

⁴ Resolution 69/313, Anlage.

⁵ Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBl. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

⁶ Resolution 69/283, Anlage II.

⁷ Resolution 71/256, Anlage.

Kontext der Stärkung der globalen Maßnahmen im Zusammenhang mit der vom Klimawandel ausgehenden Bedrohung, der nachhaltigen Entwicklung und den Anstrengungen zur Armutsbeseitigung, besorgt Kenntnis nehmend von den Feststellungen in dem Sonderbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen zu den Auswirkungen einer Erderwärmung von 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau und den damit zusammenhängenden globalen Emissionspfaden für Treibhausgase, mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der sechszwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Partnerschaft mit der Regierung Italiens vom 31. Oktober bis 13. November 2021 in Glasgow ausgerichtet wurde, sowie mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der siebenundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die vom 6. bis 20. November 2022 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) stattfand,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von den schweren negativen Auswirkungen der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) auf die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen der Menschen, den gravierenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verwerfungen und den verheerenden Auswirkungen auf das Leben und die Lebensgrundlagen der Menschen, feststellend, dass die Pandemie die Ärmsten und Schutzbedürftigsten am härtesten trifft, in Bekräftigung des Bestrebens, wieder Kurs auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu nehmen, indem nachhaltige und inklusive Strategien zur Überwindung der Krise entwickelt werden, die den Fortschritt in Richtung der vollständigen Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beschleunigen und dazu beitragen, die Gefahr künftiger Schocks, Krisen und Pandemien zu mindern und mehr Widerstandskraft aufzubauen, unter anderem durch die Stärkung der Gesundheitssysteme und die Verwirklichung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung, und in der Erkenntnis, dass ein verteilungsgerechter und rascher Zugang für alle zu sicheren, hochwertigen, wirksamen und erschwinglichen COVID-19-Impfstoffen, -Heilmitteln und -Diagnostika ein unverzichtbarer Bestandteil einer weltweiten Reaktion auf der Grundlage von Einheit, Solidarität, erneuerter multilateraler Zusammenarbeit und dem Grundsatz, niemanden zurückzulassen, ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution [76/216](#) vom 17. Dezember 2021,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 76/551 vom 20. Januar 2022 über die Fünfte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und auf ihre Resolutionen [76/251](#) vom 28. Februar 2022 über die weiteren Modalitäten für die Fünfte Konferenz und [76/258](#) über das Aktionsprogramm von Doha,

ferner unter Hinweis auf die Resolution [2022/19](#) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2022 über das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2022-2031,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung [59/209](#) vom 20. Dezember 2004 und [67/221](#) vom 21. Dezember 2012 über die Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [76/222](#) vom 17. Dezember 2021 über landwirtschaftliche Entwicklung, Ernährungssicherheit und Ernährung sowie auf die Ministerialerklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Tagung von 2022 des Wirtschafts- und

Sozialrats und des unter der Schirmherrschaft des Rates einberufenen hochrangigen politischen Forums 2022 über nachhaltige Entwicklung⁸,

ferner unter Hinweis auf die Zwölfte Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation, die vom 12. bis 17. Juni 2022 in Genf stattfand, und die Annahme ihrer Ministerialerklärung sowie auf die fünfzehnte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die vom 3. bis 7. Oktober 2021 in Barbados stattfand und auf der der Pakt von Bridgetown⁹ angenommen wurde,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung [74/270](#) vom 2. April 2020 über weltweite Solidarität zur Bekämpfung der Coronavirus-Krankheit (COVID-19), [74/274](#) vom 20. April 2020 über internationale Zusammenarbeit zur Sicherstellung des weltweiten Zugangs zu Medikamenten, Impfstoffen und medizinischer Ausrüstung zur Bekämpfung von COVID-19 und [76/175](#) vom 16. Dezember 2021 über die Gewährleistung des gleichgestellten, erschwinglichen, raschen und universellen Zugangs aller Länder zu Impfstoffen zur Bekämpfung der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19),

in der Erkenntnis, dass die am wenigsten entwickelten Länder aufgrund ihrer fragilen Gesundheitssysteme, ihres begrenzten Zugangs zu Impfstoffen, Tests mit anschließender Behandlung sowie Diagnosen, des schleppenden Fortgangs der Impfungen, ihrer begrenzten Haushaltsspielräume, lückenhaften Sozialschutzsysteme, begrenzten finanziellen und sonstigen Ressourcen und ihrer Anfälligkeit für externe Schocks von den negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nach wie vor stark betroffen sind,

sowie in der Erkenntnis, dass die anhaltende COVID-19-Pandemie und ihre Folgen, die negativen Auswirkungen des Klimawandels, Biodiversitätsverluste, Wüstenbildung, Umweltverschmutzung und andere Aspekte der Umweltzerstörung, die zunehmenden geopolitischen Spannungen und Konflikte mit weitreichenden Auswirkungen auf die Menschen, die Erde, den Wohlstand und den Frieden sich auf die Situation in den Bereichen Ernährungssicherheit, Energiesicherheit, extreme Armut und Ungleichheit, Welthandel und Marktstabilität auswirken, wodurch die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 stark gefährdet ist,

ferner in Anerkennung der Beiträge von Migrantinnen und Migranten zur Abschwächung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in ihren Herkunfts- wie ihren Zielländern, mit Besorgnis von den erheblichen sozioökonomischen Folgen Kenntnis nehmend, die die COVID-19-Pandemie für Arbeitsmigrantinnen und -migranten und Flüchtlinge aus den am wenigsten entwickelten Ländern hatte und hat, einschließlich derjenigen, die in der informellen Niedriglohnwirtschaft tätig sind, und mit Besorgnis feststellend, dass sich die Aussichten auf eine Steigerung der Heimatüberweisungen 2022 in vielen Ländern trüben dürften, was hervorhebt, dass die Förderung schnellerer, sichererer und kostengünstiger Überweisungen und die Senkung der Transaktionskosten für Heimatüberweisungen von Migrantinnen und Migranten auf weniger als 3 Prozent positive Auswirkungen auf die Millionen Menschen haben werden, die stark auf solche Überweisungen angewiesen sind,

Kenntnis nehmend von der Ministerialerklärung der am wenigsten entwickelten Länder von 2022¹⁰,

⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-seventh Session, Supplement No. 3 (A/77/3)*, Kap. VI, Abschn. D.

⁹ [TD/541/Add.2](#).

¹⁰ [A/77/534](#), Anlage

in *Bekräftigung* ihrer Resolution [75/233](#) vom 21. Dezember 2020 über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen sowie ihrer Resolution [72/279](#) vom 31. Mai 2018 über die Neupositionierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Kontext der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und betonend, wie wichtig ihre vollständige und rasche Durchführung ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zur Fünften Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder¹¹ und über Ernährungsunsicherheit in den am wenigsten entwickelten Ländern: Optionen für ein System der Vorratshaltung und ergänzende Mittel auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene¹²;

2. *fordert* die am wenigsten entwickelten Länder *auf*, mit Unterstützung ihrer Entwicklungspartner Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsprogramms von Doha für die am wenigsten entwickelten Länder¹³ zu ergreifen und zu diesem Zweck unter anderem eine ambitionierte nationale Strategie zur Durchführung des Aktionsprogramms zu entwickeln, seine Bestimmungen in ihre nationalen Politiken und Entwicklungsrahmen einzubinden und regelmäßige Überprüfungen unter voller Beteiligung aller wesentlichen Interessenträger durchzuführen;

3. *fordert* die am wenigsten entwickelten Länder *außerdem auf*, in Zusammenarbeit mit ihren Entwicklungspartnern ihre bestehenden Überprüfungsmechanismen auf Landesebene und die Verbreitung ihrer Berichte, einschließlich derjenigen für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und die Umsetzung der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, der national festgelegten Beiträge, der Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen und der bestehenden Konsultativmechanismen, so zu erweitern, dass sie die Überprüfung des Aktionsprogramms von Doha und alle am wenigsten entwickelten Länder erfassen;

4. *fordert* die Entwicklungspartner und alle anderen maßgeblichen Akteure *auf*, das Aktionsprogramm von Doha durchzuführen, indem sie es nach Bedarf in ihre nationalen politischen Rahmen, Programme und Aktivitäten der Zusammenarbeit integrieren, um die im Aktionsprogramm vorgesehene erweiterte, berechenbare und gezielte Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu gewährleisten, und geeignete Maßnahmen zur Überwindung eventueller Mängel oder Defizite zu erwägen;

5. *bittet* das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Leitungsgremien der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und anderer multilateraler Organisationen, einschließlich der Weltbankgruppe, des Internationalen Währungsfonds und anderer internationaler Finanzinstitutionen sowie der Welthandelsorganisation, zur Durchführung des Aktionsprogramms von Doha beizutragen und es nach Bedarf und im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten in ihre Arbeitsprogramme einzubinden, und bittet diese Organisationen, sich uneingeschränkt an den Überprüfungen des Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu beteiligen;

¹¹ [A/77/73-E/2022/53](#).

¹² [A/77/291](#).

¹³ Resolution [76/258](#), Anlage.

6. *begrüßt* die Arbeiten der Interinstitutionellen Beratungsgruppe für die am wenigsten entwickelten Länder unter der Leitung des Büros der Hohen Beauftragten der Vereinten Nationen für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, nimmt Kenntnis von den Schritten, die der Koordinierungsrat der Leiterinnen und Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Hochrangige Ausschuss für Programmfragen unternommen haben, um die Koordinierung und Weiterverfolgung der Durchführung des Aktionsprogramms von Doha systemweit zu unterstützen, und bittet den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates der Leiterinnen und Leiter erneut, die Durchführung des Aktionsprogramms auf die Tagesordnung des Rates zu setzen;

7. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die verheerenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die am wenigsten entwickelten Länder, nimmt Kenntnis von der Erklärung der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder vom 28. April 2020 zu COVID-19¹⁴, verpflichtet sich, deren Umsetzung nach Bedarf zu unterstützen, und bittet die Entwicklungspartner, internationale Organisationen und andere Interessenträger, die am wenigsten entwickelten Länder bei ihren Bemühungen um die Überwindung der Pandemie und bei der weiteren Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, und unterstreicht dabei ferner die Notwendigkeit größerer Zusammenarbeit und stärkerer Partnerschaften auf allen Ebenen, um die Umsetzung der Agenda 2030, einschließlich der Einhaltung der konkret die am wenigsten entwickelten Länder betreffenden Zielvorgaben, und der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 darstellt, zu beschleunigen;

8. *nimmt mit Besorgnis* von den Schätzungen Kenntnis, wonach bis 2030 ein Großteil der Armen der Welt in den am wenigsten entwickelten Ländern leben wird, was darauf hindeutet, dass die Umsetzung der Agenda 2030 nicht auf Kurs ist, unterstreicht die Notwendigkeit, die am wenigsten entwickelten Länder global zu unterstützen, damit sie die Ziele für nachhaltige Entwicklung erreichen, und sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird, ist sich ferner bewusst, wie wichtig es ist, ein verantwortungsvolles staatliches Handeln auf allen Ebenen zu fördern und zu diesem Zweck demokratische Prozesse, Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, Effizienz, Kohärenz, Transparenz und Partizipation zu erhöhen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen zu erreichen, Ungleichheiten abzubauen, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern, Korruption zu verringern und die Regierungen der am wenigsten entwickelten Länder besser dazu zu befähigen, eine wirksame Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Länder zu spielen;

9. *bekräftigt*, dass die am wenigsten entwickelten Länder als die Ländergruppe, deren Lage am prekärsten ist, stärkere weltweite Unterstützung benötigen, um die strukturellen Herausforderungen sowie die jüngsten verheerenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der sich verschlechternden Lage in Bezug auf die Ernährungssicherheit zu überwinden, denen sie sich bei der Umsetzung der Agenda 2030 gegenübersehen, und fordert die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht auf, die Unterstützung aus allen Quellen zu priorisieren und zu verstärken, um die koordinierte Durchführung und die kohärente Weiterverfolgung und Überwachung des Aktionsprogramms von Doha, der Agenda 2030 und der Aktionsagenda von Addis Abeba in den am wenigsten entwickelten Ländern zu erleichtern;

¹⁴ Siehe [A/74/843](#).

10. *erkennt an*, dass sich viele Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, bei der Finanzierung ihrer Reaktion auf COVID-19 mit erheblich höheren Kreditkosten konfrontiert sehen, wodurch eine größere finanzielle Kluft entsteht, die die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung untergraben kann;

11. *erkennt außerdem an*, dass eine erhebliche Aufstockung inländischer öffentlicher und privater Mittel, auch auf subnationaler Ebene, gegebenenfalls ergänzt durch internationale Hilfe und ausländische Direktinvestitionen, von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung und die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sein wird und dass in der Agenda 2030 und der Aktionsagenda von Addis Abeba anerkannt wird, dass die Mobilisierung inländischer Mittel, geleitet vom Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung, ein zentraler Aspekt ist;

12. *begrüßt* die Selbstverpflichtung der Entwicklungspartner, die Einhaltung aller ihrer jeweiligen Zusagen gegenüber den am wenigsten entwickelten Ländern auf dem Gebiet der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit sicherzustellen, die Ausrichtung der Hilfe an den nationalen Prioritäten der am wenigsten entwickelten Länder zu gewährleisten und die Hilfe stärker an den nationalen Systemen und Verfahren der am wenigsten entwickelten Länder auszurichten, begrüßt außerdem den Beschluss der Europäischen Union, mit dem sie ihre kollektive Verpflichtung bekräftigt, innerhalb des Zeitrahmens der Agenda 2030 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit zu erreichen und den Zielwert von 0,20 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder anzustreben, ermutigt die Geber öffentlicher Entwicklungszusammenarbeit, die Festlegung eines Zielwerts von mindestens 0,20 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erwägen, sieht sich durch diejenigen ermutigt, die mindestens 50 Prozent ihrer öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit für die am wenigsten entwickelten Länder veranschlagen, und fordert die Entwicklungspartner auf, den am wenigsten entwickelten Ländern für ihre Bemühungen, laufende Krisen zu überwinden, weiter Entwicklungshilfe bereitzustellen;

13. *begrüßt außerdem* die globale Ambition, freiwillig Sonderziehungsrechte im Wert von 100 Milliarden US-Dollar an Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelte Länder zu leiten, fordert die Mitgliedstaaten mit starker Auslandsposition auf, die freiwillige und zeitnahe Weiterleitung von Sonderziehungsrechten an Länder mit entsprechendem Bedarf, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, zu erwägen, unter anderem über den Treuhandfonds des Internationalen Währungsfonds für Armutsbekämpfung und Wachstum, begrüßt die Operationalisierung des Treuhandfonds des Internationalen Währungsfonds für Resilienz und Nachhaltigkeit als eines neuen Mechanismus zur freiwilligen Weiterleitung von Sonderziehungsrechten, um den am wenigsten entwickelten Ländern und anderen gefährdeten Ländern eine erschwingliche Langzeitfinanzierung bereitzustellen, unter gebührender Berücksichtigung der nationalen Rechtsrahmen, und begrüßt außerdem die laufende Sondierung praktikabler Optionen für die freiwillige Weiterleitung von Sonderziehungsrechten über multilaterale Entwicklungsbanken;

14. *stellt mit Besorgnis fest*, dass derzeit auch weiterhin nicht genug Finanzmittel für die Anpassung an den Klimawandel bereitgestellt werden, um den wachsenden Auswirkungen des Klimawandels in den Vertragsparteien¹⁵, die Entwicklungsländer sind, zu be-

¹⁵ Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und/oder Übereinkommen von Paris.

gegenen, und ist sich dessen bewusst, wie wichtig eine angemessene und berechenbare Anpassungsfinanzierung ist, begrüßt es, dass die Vertragsparteien diejenigen Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, nachdrücklich aufgefordert haben, ihre Bereitstellung von Klimafinanzierungsmitteln, den Technologietransfer und den Aufbau von Kapazitäten für die Anpassung dringend erheblich auszuweiten, um den Bedürfnissen der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, im Rahmen eines globalen Vorstoßes gerecht zu werden, auch im Hinblick auf die Formulierung und Umsetzung nationaler Anpassungspläne und Anpassungsmittelungen, ist sich außerdem dessen bewusst, dass viele der am wenigsten entwickelten Länder aufgrund mangelnder technischer Kapazitäten Schwierigkeiten haben, direkten Zugang zu internationalen öffentlichen Finanzmitteln zu erlangen, unterstützt die Bereitstellung von Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder bei der Vorbereitung bankfähiger Projekte und der Schaffung eines förderlichen Umfelds und ermutigt zu weiteren Anstrengungen, den Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern;

15. *begrüßt* es, dass die Vertragsparteien¹⁶ diejenigen Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, nachdrücklich aufgefordert haben, das 100-Milliarden-Dollar-Ziel dringend und bis 2025 in vollem Umfang zu erreichen, betont, wie wichtig Transparenz bei der Umsetzung ihrer Zusagen ist, begrüßt es außerdem, dass sie die Einrichtungen, denen die Erfüllung der Aufgaben des Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens anvertraut ist, die multilateralen Entwicklungsbanken und andere Finanzinstitutionen nachdrücklich aufgefordert haben, die Investitionen in Klimamaßnahmen weiter zu erhöhen, und fordert eine anhaltende Steigerung des Umfangs und der Wirksamkeit der Klimafinanzierung aus allen Quellen weltweit, einschließlich Zuschüssen und anderer stark konzessionärer Finanzierungsformen;

16. *unterstreicht* die Notwendigkeit, das bestehende umfassende, mehrere Gefahren abdeckende Frühwarnsystem und die umfassenden, mehrere Gefahren abdeckenden Maßnahmen zur Abschwächung von Krisen und zur Erhöhung der Resilienz zu verstärken, einschließlich umfassender Finanzierungsstrategien für Katastrophenrisiken für die am wenigsten entwickelten Länder im Einklang mit dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge als ein Schlüsselinstrument für den Aufbau von Resilienz gegenüber unterschiedlichen Schocks und für die Abschwächung ihrer Auswirkungen, sowie die Zusage, die bestehenden Initiativen bestmöglich zu nutzen, nimmt von der Forderung des Generalsekretärs Kenntnis, sicherzustellen, dass jeder Mensch auf der Erde innerhalb von fünf Jahren durch Frühwarnsysteme geschützt ist, und bittet den Generalsekretär, gemeinsam mit den am wenigsten entwickelten Ländern eine umfassende Studie zu den vorhandenen Regelungen, Erkenntnissen und Lücken durchzuführen, an der alle zuständigen Einrichtungen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger beteiligt sind, und sie der Generalversammlung zur weiteren Prüfung vorzulegen;

17. *fordert* die Entwicklungsländer *auf*, im Geiste der Solidarität und gemäß ihren Fähigkeiten die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Doha in den vereinbarten Bereichen der Zusammenarbeit im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zu unterstützen, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzen, sondern ergänzen;

18. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, für ein günstiges, wachstums- und entwicklungsförderndes Geschäftsumfeld einzutreten, Korruption zu beseitigen, über einen transparenten und regelgestützten ordnungspolitischen Rahmen zu verfügen, die Regelungen und Verfahren der Geschäftstätigkeit zu vereinfachen, Verwaltungsformalitäten zu verringern und zu straffen, effiziente nationale Unterstützungsmechanismen für Kleinunternehmen,

¹⁶ Ebd.

kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen, die Lieferketten zu verbessern, den Zugang zu den Märkten zu erleichtern, die Zusammenarbeit zu stärken, Kapazitäten für die Umsetzung einer wirksamen Wettbewerbspolitik aufzubauen und offene, transparente und klare Regulierungsrahmen für Unternehmen und Investitionen zu schaffen und dabei die Eigentumsrechte und die Rechte an Grund und Boden nach Bedarf, entsprechend den nationalen Gegebenheiten und im Einklang mit den internationalen Rechtsrahmen zu schützen;

19. *begrüßt* die Einberufung der Zwölften Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation, die vom 12. bis 17. Juni 2022 in Genf stattfand, und die Annahme ihrer Ministerialerklärung;

20. *fordert* die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner *nachdrücklich auf*, die bestehenden Initiativen und Programme, beispielsweise die einschlägigen Ministerialbeschlüsse der Welthandelsorganisation betreffend zoll- und kontingentfreien Marktzugang für die am wenigsten entwickelten Länder und betreffend präferenzuelle Ursprungsregeln für diese Länder, sowie die Handelshilfe zu nutzen, erklärt erneut ihre Entschlossenheit, die Unterstützung durch Handelshilfe zu verstärken, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder, und danach zu streben, einen wachsenden Teil der Handelshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder zu veranschlagen, im Einklang mit den Grundsätzen für die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, begrüßt die zusätzliche diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und ermutigt die am wenigsten entwickelten Länder, den Handel durchgängig in ihre nationalen Entwicklungspläne aufzunehmen;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass sich die am wenigsten entwickelten Länder erheblichen Infrastrukturlücken gegenübersehen, so in den Bereichen Verkehr, Energie, Wasser- und Sanitärversorgung und Informations- und Kommunikationstechnologien, und bekräftigt die Notwendigkeit, eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und resiliente Infrastruktur zu fördern und die Infrastrukturanbindung durch konkrete Maßnahmen und berechenbare Finanzierung zu erhöhen und dadurch das Synergiepotenzial in Infrastrukturplanung und -entwicklung möglichst weitgehend auszuschöpfen;

22. *stellt fest*, wie wichtig die Arbeit der Technologiebank für die am wenigsten entwickelten Länder ist, wenn es darum geht, die Vernetzung zwischen Forschenden und Forschungsinstitutionen zu fördern, diesen Ländern beim Zugang zu unverzichtbaren Technologien und bei deren Nutzung zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu helfen, bilaterale Initiativen und Unterstützung seitens multilateraler Institutionen und des Privatsektors zusammenzuführen und Projekte durchzuführen, die zur Nutzung von Wissenschaft, Technologie und Innovation zugunsten der wirtschaftlichen Entwicklung in den am wenigsten entwickelten Ländern beitragen, erinnert mit Anerkennung an die Beiträge Bangladeschs, Guineas, Indiens, Norwegens und Turkiyes sowie an die Zusagen Sudans und begrüßt die Vorbereitungen der Bank zur Schaffung eines Gemeinschaftsprojekts mit der Bezeichnung „Technology Makers Lab“ in den am wenigsten entwickelten Ländern, in dessen Mittelpunkt die Stärkung der Jugend, der Aufbau von Kapazitäten und die Kompetenzentwicklung stehen;

23. *bekräftigt*, dass die am wenigsten entwickelten Länder für die negativen Auswirkungen des Klimawandels, der Umweltzerstörung und anderer Katastrophen besonders anfällig und unverhältnismäßig stark davon betroffen sind, und ist sich dessen bewusst, wie überaus wichtig es ist, durch den verstärkten Aufbau von Kapazitäten und eine erhöhte Finanzierung der Anpassung an den Klimawandel die Resilienz der am wenigsten entwickelten Länder zu stärken;

24. *erinnert* an den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 und bekräftigt, dass katastrophenanfällige Entwicklungsländer angesichts ihrer hohen Anfälligkeit

und Risiken in Bezug auf die nachteiligen Folgen des Klimawandels besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, ist sich dessen bewusst, dass die Erarbeitung und Durchführung risikobewusster Pläne, Politiken, Programme und Investitionen für die nachhaltige Entwicklung und die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung von grundlegender Bedeutung sind, ist sich außerdem dessen bewusst, dass die COVID-19-Pandemie die Anfälligkeit für ein breiteres und wachsendes Spektrum von Risiken erhöht hat, nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis von den im jüngsten Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen enthaltenen deutlichen Warnungen und stellt fest, dass der Sendai-Rahmen Leitlinien enthält, die für eine nachhaltige Überwindung von COVID-19 sowie für eine systemische Ermittlung und Bekämpfung der Triebkräfte von Katastrophenrisiken von Bedeutung sind, und ist sich ferner der Gesundheitsaspekte des Sendai-Rahmens bewusst und hebt die Notwendigkeit resilienter Gesundheitssysteme hervor;

25. *ist sich dessen bewusst*, dass das globale Ausmaß und die Größenordnung der Ernährungsunsicherheit, ihre Komplexität und ihr mehrdimensionaler Charakter in den am wenigsten entwickelten Ländern ein Spektrum an Maßnahmen unter Einsatz aller geeigneten Instrumente erfordern;

26. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen des Generalsekretärs, unter anderem in Bezug auf eine Fazilität zur Finanzierung von Nahrungsmiteleinfuhren, eine Fazilität für Kreditgarantien und ein spezielles Nahrungsmittelreservesystem, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, auf der Grundlage freiwilliger Beiträge und mit Sekretariatsunterstützung durch das Büro der Hohen Beauftragten der Vereinten Nationen für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, im Benehmen mit allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung und Zugrundelegung der bestehenden Initiativen und Programme zur Ernährungssicherheit und unter Berücksichtigung der bestehenden Verpflichtungen der Mitglieder der Welthandelsorganisation eine Studie mit dem Ziel durchzuführen, die für die am wenigsten entwickelten Länder vorgeschlagenen Empfehlungen eingehender zu bewerten und dabei ihre Modalitäten, ihr Mandat, ihre Lenkungs- und Unterstützungsstrukturen darzulegen, und der Generalversammlung auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung einen Bericht mit seinen Empfehlungen zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten vorzulegen;

27. *ist sich dessen bewusst*, dass es besonderer Anstrengungen bedarf, sicherzustellen, dass alle jungen Menschen, einschließlich Mädchen, gleichgestellten Zugang zu Möglichkeiten des lebenslangen Lernens und zu hochwertiger Bildung auf allen Ebenen, einschließlich frühkindlicher, Grund-, Sekundar- und Hochschulbildung, sowie zu Fach- und Berufsausbildung genießen, nimmt in dieser Hinsicht mit Besorgnis Kenntnis von den mangelnden Fortschritten beim Abbau geschlechtsspezifischer Unterschiede beim Zugang zu, dem Besuch und dem Abschluss von weiterführenden Schulen, insbesondere für Mädchen, ist sich der Notwendigkeit bewusst, weiter vorzusehen beziehungsweise dazu zu ermutigen, dass höhere Bildungseinrichtungen insbesondere in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Unternehmensführung und Volkswirtschaft Studienplätze und Stipendien an Studierende und Auszubildende aus am wenigsten entwickelten Ländern vergeben, und die Institutionen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen und Mädchen auf globaler, regionaler und nationaler Ebene verstärkt zu unterstützen, und ist sich außerdem dessen bewusst, dass es die am wenigsten entwickelten Länder sind, die aus einer nachhaltigen Entwicklung und der Nutzung aller Fertigkeiten und des gesamten Potenzials ihrer Bevölkerung, einschließlich Frauen und Mädchen, den größten Nutzen ziehen;

28. *sagt erneut* die Durchführung von Machbarkeitsstudien zu, um die Möglichkeit der Einrichtung einer Online-Universität oder anderer gleichwertiger Plattformen zur Unterstützung einer online vermittelten Hochschulbildung auf Graduierten- und Postgraduierenebene in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik in

den am wenigsten entwickelten Ländern und in kürzlich aufgerückten Ländern zu prüfen, mit dem Ziel, unter anderem politische Unterstützung zur Förderung des Fernunterrichts und des offenen Lernens für Studiengänge auf Graduierten- und Postgraduiertenebene in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik zu leisten und dabei auf allen Ebenen die Geschlechterparität zu wahren und den ärmsten Menschen und Menschen in prekären Situationen Sonderzugang zu garantieren, ein virtuelles Netz von Bildungseinrichtungen innerhalb der am wenigsten entwickelten Länder und über sie hinaus zu schaffen, bei der Kursgestaltung und Lehrplanentwicklung zu helfen und dadurch Größenvorteile und Nachhaltigkeit im Bildungssystem zu erzielen und dabei alle bestehenden, von den zuständigen Partnern entwickelten Initiativen umfassend zu berücksichtigen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, der Generalversammlung auf ihrer achtund-siebzigsten Tagung einen Bericht zur Prüfung vorzulegen, in dem er unter anderem auf die Kartierung der bestehenden Initiativen und auf die Möglichkeiten in Bezug auf neue Modalitäten, den Ressourcenbedarf, die Akkreditierung und nachhaltige Finanzierungsquellen eingeht;

29. *ist sich dessen bewusst*, dass es zur Armutsbeseitigung und zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen wird, wenn die Teilhabe erhöht, die Stärkung der Frauen, der Jugend und der Zivilgesellschaft unterstützt und das kollektive Handeln verstärkt wird;

30. *nimmt Kenntnis* von dem Gipfeltreffen zur Bildungstransformation, das unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs für den 19. September 2022 nach New York einberufen und organisiert wurde;

31. *unterstützt* die Technologiebank für die am wenigsten entwickelten Länder als Anlaufstelle für die am wenigsten entwickelten Länder bei der Stärkung ihrer Wissenschafts-, Technologie- und Innovationskapazitäten im Hinblick auf den Aufbau nachhaltiger Produktionskapazitäten und die Förderung eines wirtschaftlichen Strukturwandels, unterstützt die Technologiebank außerdem bei der Stärkung der Wissenschafts-, Technologie- und Innovationskapazitäten der am wenigsten entwickelten Länder im Hinblick auf einen Strukturwandel und die Entwicklung ihrer Produktionskapazitäten, bittet die Mitgliedstaaten sowie internationale Organisationen, Stiftungen und den Privatsektor, der Technologiebank freiwillig Finanzmittel und Sachleistungen zur Erhöhung ihrer Kapazität und Wirksamkeit bereitzustellen, und beschließt, die Zusammenarbeit zwischen Regierungen, dem Privatsektor und der Wissenschaft zu verstärken, um die Forschung und Entwicklung in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation voranzubringen, eine inklusive digitale Wirtschaft aufzubauen und die digitale Kluft zu überwinden, unter anderem durch die Erleichterung des Technologietransfers zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen;

32. *bekräftigt* die Verpflichtung zur Umsetzung des in der Aktionsagenda von Addis Abeba enthaltenen Beschlusses, Investitionsförderungssysteme für die am wenigsten entwickelten Länder zu beschließen und umzusetzen, verweist erneut auf den Beschluss¹⁷, finanzielle und technische Unterstützung bei der Projekterarbeitung und der Aushandlung von Verträgen, beratende Unterstützung bei der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, Zugang zu Informationen über Investitionsfazilitäten, die Verbesserung eines wirtschaftsfördernden Umfelds und Risikoversicherungen und -garantien, beispielsweise über die Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur, bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, zu prüfen, inwieweit die Einrichtung eines internationalen Zentrums zur Unterstützung von Investitionen in die am wenigsten entwickelten Länder in Form einer

¹⁷ Resolution [69/313](#), Anlage, Ziff. 46.

zentralen Anlaufstelle zur Mobilisierung von Unterstützung bei der Umsetzung des Investitionsförderungssystems für die am wenigsten entwickelten Länder und die aufgerückten Länder durchführbar ist, und der Generalversammlung die Studie und die Empfehlungen auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung zur Prüfung vorzulegen;

33. *bekräftigt außerdem*, dass die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung aller Frauen und Mädchen und die volle Verwirklichung der Menschenrechte aller Menschen unverzichtbar sind, um ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, und bekräftigt die Notwendigkeit, die Geschlechterperspektive unter anderem durch gezielte Maßnahmen und Investitionen systematisch in die Formulierung und Umsetzung aller finanz-, wirtschafts-, umwelt- und sozialpolitischen Maßnahmen in den am wenigsten entwickelten Ländern zu integrieren;

34. *gratuliert* den Ländern, die die Kriterien für das Aufrücken aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder erfüllt haben, stellt anerkennend fest, dass 4 Länder seit 2011 aufgerückt sind, weitere 4 bis 2024 aufrücken sollen und weitere 12 die Kriterien für das Aufrücken mindestens einmal erfüllt haben, bittet diese Länder, mit den Vorbereitungen für ihr Aufrücken und ihre Übergangsstrategie zu beginnen, und ersucht alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, unter Leitung des Büros der Hohen Beauftragten die diesbezüglich erforderliche Unterstützung auf koordinierte Weise bereitzustellen;

35. *bittet* die am wenigsten entwickelten Länder und die Entwicklungspartner, gegebenenfalls Strategien für das Aufrücken und einen reibungslosen Übergang in ihre jeweiligen nationalen Entwicklungs- und Hilfestrategien einzubinden, einschließlich des Aufbaus von Kapazitäten und technischer Hilfe zur Diversifizierung der Finanzierungsquellen, nimmt Kenntnis von dem Kurzdossier Nr. 99 der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom April 2022 „Strategy for graduation with momentum: bridging pre-graduation and post-graduation development processes in the least developed countries“ (Strategie für dynamisches Aufrücken: Brückenschlag zwischen den Entwicklungsprozessen in den am wenigsten entwickelten Ländern vor und nach dem Aufrücken) und begrüßt die Einrichtung einer Unterstützungsfazilität für ein nachhaltiges Aufrücken als eine konkrete, von dem jeweiligen Land geführte Lösung für eine gezielte Unterstützung des Kapazitätsaufbaus und fordert gleichzeitig die Mitgliedstaaten zur Unterstützung dieser Initiative auf;

36. *bekräftigt seine Überzeugung*, dass die Entwicklungsfortschritte eines Landes, das aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufrückt, weder unterbrochen noch zurückgeworfen werden sollen, begrüßt es, dass der Prozess der Vereinten Nationen für das Aufrücken sicherstellen hilft, dass die Maßnahmen und Ausnahmen in Bezug auf besondere und differenzierte Behandlung eines aufrückenden Landes nicht abrupt abgebaut werden, bittet die Entwicklungs- und Handelspartner, zu erwägen, die Handelspräferenzen, die Ländern aufgrund ihres Status als am wenigsten entwickelte Länder gewährt wurden, auf aufgerückte Länder auszudehnen oder sie nach und nach auslaufen zu lassen, um einen abrupten Abbau zu vermeiden, stellt fest, dass die Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder in der Welthandelsorganisation verschiedene Vorschläge unterbreitet hat, die sich unter anderem auf handelsbezogene Herausforderungen und Herausforderungen betreffend den reibungslosen Übergang der Länder, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, beziehen, ist bestrebt, diese Fragen weiter zu prüfen, und fordert die Entwicklungspartner auf, aufgerückten Ländern bei Bedarf auch weiterhin Sonderfinanzierungen und technologische Unterstützung im Zusammenhang mit dem Klimawandel bereitzustellen, um Maßnahmen zur Erreichung der im Übereinkommen von Paris verankerten Ziele über einen Zeitraum hinweg zu unterstützen, der der Anfälligkeit der Länder, ihren

Bedürfnissen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung, anderen nationalen Gegebenheiten und aufkommenden Herausforderungen gerecht wird;

37. *erkennt an*, dass die innerhalb des Sekretariats durchgeführten Aktivitäten im Zusammenhang mit den am wenigsten entwickelten Ländern weiter koordiniert und konsolidiert werden müssen, um die wirksame Überwachung und Weiterverfolgung der Durchführung des Aktionsprogramms von Doha unter Leitung des Büros der Hohen Beauftragten zu gewährleisten und eine gut abgestimmte Unterstützung unter anderem für die Erfüllung der Zielvorgabe bereitzustellen, 15 weitere am wenigsten entwickelte Länder dazu zu befähigen, bis 2031 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen;

38. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Zuständigkeiten des Büros der Hohen Beauftragten über die Jahre erheblich umfangreicher und komplexer geworden sind und dass zusätzlich zu seinem ursprünglichen Mandat die Anforderungen in Bezug auf die Durchführung von Forschungs- und Analysearbeiten, die Überwachung sektoraler politischer Entwicklungen auf der Ebene zwischenstaatlicher Prozesse, die Weiterverfolgung der auf nationaler Ebene getroffenen Maßnahmen, die weitere Stärkung des Netzes der nationalen Anlaufstellen für die am wenigsten entwickelten Länder, die Ausarbeitung operativer Leitlinien für die Unterstützung von Ländern in Konflikt- und Postkonfliktsituationen durch Institutionen der Vereinten Nationen und die Unterstützung der aufrückenden und aufgerückten Länder zugenommen haben;

39. *unterstreicht*, dass das Büro der Hohen Beauftragten mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet werden soll, damit es sein Mandat der zeitnahen und wirksamen Weiterverfolgung, Überwachung und Durchführung des Aktionsprogramms von Doha und der Bereitstellung wirksamer Unterstützung für die am wenigsten entwickelten Länder erfüllen kann, und ersucht den Generalsekretär, sich im Kontext des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für 2024 mit der Veranschlagung ausreichender Mittel für das Büro zu befassen;

40. *bittet* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die wichtigen Gruppen und anderen Geber, umgehend zu dem Treuhandfonds zur Unterstützung der Aktivitäten des Büros der Hohen Beauftragten beizutragen, um die Durchführung, Weiterverfolgung und Überwachung der Durchführung des Aktionsprogramms von Doha sowie die Teilnahme der Vertreterinnen und Vertreter der am wenigsten entwickelten Länder an dem hochrangigen politischen Forum des Wirtschafts- und Sozialrats über nachhaltige Entwicklung sowie an anderen einschlägigen Foren und an der Fünften Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder zu unterstützen, und dankt in dieser Hinsicht denjenigen Ländern, die freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds geleistet haben;

41. *bekundet erneut ihren Dank* für das großzügige Angebot der Regierung Katar, die Fünfte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder in Doha auszurichten, nimmt Kenntnis von den inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitungen für die Konferenz, die vom 5. bis 9. März 2023 in Doha auf höchstmöglicher Ebene, einschließlich der Ebene der Staats- und Regierungsoberhäupter, stattfinden soll, im Einklang mit dem in den Resolutionen der Generalversammlung 73/242 vom 20. Dezember 2018, 74/232 A vom 19. Dezember 2019, 74/232 B vom 11. August 2020, 75/227 vom 21. Dezember 2020 und 76/216 vom 17. Dezember 2021 festgelegten Mandat, fordert alle maßgeblichen Interessenträger nachdrücklich auf, sich aktiv an dem Vorbereitungsprozess zu beteiligen, und sieht einem erfolgreichen und ambitionierten Ergebnis entgegen;

42. *bittet* den Generalsekretär *erneut*, während der Konferenz eine Veranstaltung des Systems der Vereinten Nationen auf hoher Ebene einzuberufen, mit dem Ziel, die volle Mobilisierung des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder zu gewährleisten;

43. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe der zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich auch der Sekretariats-Hauptabteilung Globale Kommunikation, in Zusammenarbeit mit dem Büro der Hohen Beauftragten das Notwendige zu tun, um die Informationstätigkeit und andere geeignete Initiativen zu verstärken, mit dem Ziel, die Konferenz in der Öffentlichkeit stärker bekanntzumachen, so auch, indem ihr Aktionsprogramm, ihre Ziele, ihre wichtigsten Ergebnisse und ihre Bedeutung hervorgehoben werden;

44. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und des Aktionsprogramms von Doha vorzulegen, und beschließt, den Unterpunkt „Folgendermaßen zur Fünften Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder“ unter dem Punkt „Gruppen von Ländern in besonderen Situationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

53. Plenarsitzung
14. Dezember 2022